



FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

LIBERA UNIVERSITÀ DI BOLZANO

FREE UNIVERSITY OF BOZEN · BOLZANO

LAUREATSPRÜFUNG

Hinweise für Berichterstatter, Gegenberichterstatter und Kommissionsmitglieder

Art.2 – Regelung der Laureatsprüfung

Mindestens fünf Monate vor der Laureatsprüfung muss der Student den vom Berichterstatter genehmigten Antrag um Zuweisung der Laureatsarbeit im Studentensekretariat einreichen.

Der Berichterstatter muss dem Lehrkörper der Universität angehören und Verantwortlicher eines Faches eines von der Fakultät angebotenen Laureatsstudienganges sein.

In Ausnahmefällen können auch Professoren und Forscher auf der Planstelle anderer Fakultäten der Freien Universität Bozen oder Dozenten, welche Verantwortliche eines in einem der vergangenen Studienjahre von der Fakultät angebotenen Faches waren, als Berichterstatter ausgewählt werden. Dasselbe gilt auch für Forscher mit begrenztem Auftrag in einem Fach, welches Teil des offiziellen Kursprogrammes des Laureatsstudienganges ist, sowie für didaktische und wissenschaftliche Mitarbeiter, Research Fellow und visiting Professors mit PhD oder Forschungsdoktorat in einem Fach, welches Teil des offiziellen Kursprogrammes des Laureatsstudienganges ist. In diesen Fällen muß die Genehmigung vom Dekan erteilt werden.

Änderungen des Themas und des Berichterstatters können nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Das begründete Ansuchen muss schriftlich an den Dekan der Fakultät gerichtet sein.

Art.3 Regelung der Laureatsprüfung

...Der Gegenberichterstatter erstellt eine kurze schriftliche Bewertung, welche wenigstens fünf Tage vor Stattfinden der Laureatsprüfung dem Fakultätssekretariat und dem Präsidenten der Prüfungskommission geschickt wird.

Die Kriterien für die Zuweisung der Punktezahl sind folgende:

Der Berichterstatter muss dem Dekan einen Gegenberichterstatter vorschlagen, wenn er der Meinung ist, dass einer bestimmten Laureatsarbeit mehr als 5 Punkte (maximale Punkte für eine Standardarbeit) zugewiesen werden können. Der Gegenberichterstatter schickt dem Dekan eine schriftliche Mitteilung, welche eine Begründung für die geforderte Endpunktezahl enthält, die zwischen 5 und 10 sein wird.

Die Endnote wird von der Kommission der Laureatsprüfung entschieden.

Vergütung und Spesenrückerstattung für Berichterstatter, Gegenberichterstatter und einfache Mitglieder

Die Vergütung und Spesenrückerstattung für Berichterstatter, Gegenberichterstatter und einfache Mitglieder, welche als Kommissionsmitglied an der Laureatsprüfung teilnehmen, wird im Projektvertrag für intellektuelle Leistungen für Lehrbeauftragte geregelt.

Voraussetzung für die Überweisung der zustehenden Vergütung für Berichterstatter und Gegenberichterstatter, für jeden Studierenden werden maximal zehn Stunden vergütet, ist, dass das entsprechende Register, ausgefüllt in allen Teilen, der Fakultätsverwaltung übermittelt wird.

Berichterstatter und/oder Gegenberichterstatter, welche über keinen Projektvertrag für intellektuelle Leistungen für Lehrbeauftragte verfügen, müssen Formulare über die persönlichen Daten, welche von der Fakultätsverwaltung übermittelt werden, ausfüllen. Nach Erhalt derselben wird von der Freien Universität Bozen ein Beauftragungsbrief verschickt, damit die erbrachte Leistung vergütet werden kann.

Die Spesenrückerstattung erfolgt nach geltender Regelung.